(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Seite 1 von 7 Erstellt am: 25.04.03 Überarbeitet am:

Merz Dental GmbH

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung der Zubereitung: Ätz-Gel 2

Verwendung der Zubereitung:

Zur Konditionierung der Schmelzoberfläche im Sinne der Schmelz-Ätz-Technik gemäß Gebrauchsinformation.

Hersteller/Lieferant:

Merz Dental GmbH

Eetzweg 20 Telefon: +49 (0)4381 403-100 Telefax: +49 (0)4381 405402 D-24231 Lütjenburg E-Mail: info@merz-dental.de

Giftnotrufzentrale:

(Vorwahl) / 19240

Vorwahl-Nrn. 0551; 06841; 089; 06131; 030; 0761

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung

Zubereitung auf wässriger Phosphorsäure-Basis

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr. **EINECS/ELINCS** Bezeichnung Gehalt [Vol.-%] Einstufung 7664-38-2 231-633-2 Phosphorsäure > 25 R 34

MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung der Zubereitung

Verursacht Verätzungen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Siehe Punkt 12

4. ERSTE - HILFE MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser und Seife waschen. Abtupfen mit Polyethylenglycol 400.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt min. 15 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen und sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken (ggf. mehrere Liter). Erbrechen vermeiden (Perforationsgefahr!). Keine Neutralisationsversuche. Sofort Arzt hinzuziehen.

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, Wassersprühstrahl.

(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Erstellt am: 25.04.03 Merz Dental GmbH

Seite 2 von 7 Überarbeitet am:

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (FORTSETZUNG)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich. Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit geeigneter Chemieschutzkleidung und umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Zusätzliche Hinweise

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Aktivkohle, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und vorschriftsmäßig beseitigen.

Zusätzliche Hinweise

Neutralisation mit verdünnter Natronlauge oder Aufwerfen von Kalk, Kalksand oder Soda möglich.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausschließlich durch zahnärztliches Fachpersonal nach Gebrauchsanweisung. Zum Bearbeiten keine Materialien aus unedlen Metallen oder Matalllegierungen (z. B. Eisen, Aluminium, Zink, Magnesium) verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Dicht verschlossen, trocken und an einem gut belüfteten Ort lagern. Keine Metallbehälter verwenden.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Bestandteile oder Zersetzungsprodukte nach Pkt. 10 mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Expositionsgrenzwerte (TRGS 900)

(2001/58/EG)

Handelsname: **Ätz-Gel 2** Seite 3 von 7 Erstellt am: 25.04.03 Überarbeitet am:

Merz Dental GmbH

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (FORTSETZUNG)

Luftgrenzwert für

Ortho-Phosphorsäure: Grenzwert: 1 mg/m³

Kurzzeitwert: Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor: 2 mg/m³

(gemäß Richtlinie 2000/39/EG)

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Keine.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Säurebeständige Schutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz gemäß Hautschutzplan. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

Atemschutz

Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen (Filtertyp B)

Handschutz

Säurebeständige Schutzhandschuhe aus Gummi oder Kunststoff gemäß EN 388 (z. B. aus Nitril, Latex, Polychloropren, Butylkautschuk: Permeationszeiten ca. 480 min., Penetrationszeiten ca. 60 min (abhängig von der Materialstärke)).

Allgemeine Hinweise

Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden, insbesondere nach intensivem Kontakt mit dem Produkt. Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild

Form: gelartig
Farbe: blau
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur nicht anwendbar

Siedetemperatur > 100 °C (Wasser)

(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Seite 4 von 7 Erstellt am: 25.04.03 Überarbeitet am:

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (FORTSETZUNG)

Flammpunkt nicht anwendbar

Zündtemperatur nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Dampfdruck bei 23 °C (Wasser) ca. 20 mbar

Dichte ca. 1,4 g/ cm³

Wasserlöslichkeit mischbar

pH-Wert ca. 1

Viskosität (dynamisch) nicht bestimmt

Weitere Angaben Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen

Keine

Zu vermeidende Stoffe

Alkalien, Metalloxide;

Unedle Metalle, Metalllegierungen (z. B. Eisen, Aluminium, Zink, Magnesium): Es kann Wasserstoff entstehen (Explosionsgefahr!)

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Akute Toxizität

LD50 (oral, Ratte): 810 mg/kg

LD50 (inhalativ, Ratte): > 0,85 mg/l / 1 h (wasserfreie Substanz) LD50 (dermal, Kaninchen): 2740 mg/kg (wasserfreie Substanz)

Reiz-/Ätzwirkung

Test auf Augenreizung (Kaninchen): stark reizend Test auf Hautreizung (Kaninchen): stark reizend

Einstufungsrelevante und sonstige Beobachtungen

Nach Einatmen von Dämpfen: Reizerscheinungen an den Atemwegen

Nach Hautkontakt: Verätzungen

Nach Augenkontakt: Bindehautentzündung, Verätzungen. Erblindungsgefahr! Nach Verschlucken: Verätzungen, starke Schmerzen (Perforationsgefahr!)

Systemische Wirkungen: Schock, Krämpfe

Sonstige Angaben

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

Die Daten beziehen sich auf konzentrierte Phosphorsäure.

Ätz_Gel2.doc

Merz Dental GmbH

(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Erstellt am: 25.04.03 Merz Dental GmbH

Seite 5 von 7 Überarbeitet am:

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Biologischer Abbau

Anorganischer Stoff. Verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung.

Ökotoxische Wirkungen

Biologische Effekte

Fischtoxizität: Fische LC0: < 138 mg/l

Wasserorganismen LC50: 100 – 1000 mg/l / 96 h; Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen.

Auch in Verdünnung noch ätzende schädigende Wirkung durch pH-Verschiebung.

Weitere Hinweise:

Phosphorverbindungen können in Abhängigkeit von der Konzentration zur Eutrophierung von Gewässern beitragen.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder Erdreich gelangen lassen.

Die Daten beziehen sich auf konzentrierte Phosphorsäure.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt

Empfehlung

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

- Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle + 2000/532/EG
- EG-Abfallverzeichnis
- EG-Katalog gefährlicher Abfälle
- EG-Abfall-Katalog (EAK/EWC)
- EAK-Verordnung
- nationale und/oder regionale Vorschriften zur Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Abfallschlüssel

Europäisches Abfallverzeichnis:

EWC-Code: 18 01 07

EWC-Bezeichnung: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim

Menschen – Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist entsprechend der EAK-Verordnung branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Der genannte Abfallschlüssel ist eine Empfehlung aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes gemäß Abschnitt 1.

Aufgrund anderer Verwendungen und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden, welches vom Verwender zu prüfen ist.

Ungereinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender fachgerechter Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind fachgerecht zu entsorgen. Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Seite 6 von 7
Erstellt am: 25.04.03 Überarbeitet am:

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport - GGVS/ADR, GGVE/RID

UN-Nr.: 3244
Klasse: 8
Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8
Gefahren-Nr.: 80

Bezeichnung: FESTE STOFFE MIT ÄTZENDEM FLÜSSIGEN STOFF, N.A.G. (UN 1805

Phosphorsäure, flüssig)

Bemerkungen:

Begrenzte Mengen: LQ 23 / Zusammengesetzte Verpackungen: max. 3 kg Innenverpackung / max. 12 kg /

Versandstück; Trays: 1 kg / 12 kg

Sondervorschrift 218: Gemische fester Stoffe, die den Vorschriften des ADR / RID nicht unterliegen, mit ätzenden flüssigen Stoffen dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, ohne dass zuvor die Klassifizierungskriterien der Klasse 8 angewendet werden, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung, des Fahrzeugs / Wagens oder des Containers ist keine freie Flüssigkeit sichtbar.

Weitere Angaben zum Transport

Deutschland / Postversand: National und international: verboten.

15. VORSCHRIFTEN

Als Medizinprodukt unterliegt es dem Medizinproduktegesetz und ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a Chemikaliengesetz in der Fassung vom 20.06.2002 sowie § 2 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 15. November 1999 nicht kennzeichnungspflichtig. Nachfolgende Kennzeichnung ist daher nach nationalem Recht für das Produkt nicht erforderlich.

Kennzeichnung nach GefStoffV incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG sowie 1999/45/EG)

Die Zubereitung ist auf Grund der konventionellen Methode gemäß Anhang II und III, Teil B der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG eingestuft.

Gefahrensymbol

C Ätzend

Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung

Enthält Phosphorsäure > 25 %

Gefahrensätze (R-Sätze)

34 Verursacht Verätzungen

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz

tragen.

45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Hinweise zur Beschäftigtenbeschränkung

Es sind die Beschäftigungsbeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.02.1997 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15.04.1997 zu beachten.

Wassergefährdungsklasse: 1

Schwach wassergefährdend. (Einstufung gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999, Anhang 2)

Merkblatt BG-Chemie

M 004 Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

Ätz_Gel2.doc

Merz Dental GmbH

(2001/58/EG)

Handelsname: Ätz-Gel 2 Erstellt am: 25.04.03 Seite 7 von 7 Überarbeitet am:

Merz Dental GmbH

15. VORSCHRIFTEN (FORTSETZUNG)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- BGR 190 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- BGR 192 (Regeln f
 ür den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)
- TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte")

16. SONSTIGE ANGABEN

Die mit | markierten Zeilen wurden gegenüber der letzten Version geändert.

Die Angaben der Position 4 bis 8 u. 10 bis 12 sind teilw. nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgem. Anwendung des Produktes bezogen, sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Produkt bzw. der darin enthaltenen gefahrbestimmenden Komponente(n). Die Angaben entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Merz Dental GmbH übernimmt jedoch keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. Personen, die diese Informationen erhalten, werden von Merz Dental GmbH nachdrücklich aufgefordert, das Produkt ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zuzuführen. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung Qualitätssicherung

Ansprechpartner

Dipl.-Chem. Wolfgang Mordhorst Tel.: +49 (0)4381 403-444

Email: wolfgang.mordhorst@merz-dental.de